

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bernerhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Basel, 6. September 2022  
ABA / +58 330 62 17

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung 18.489 N PA. IV. VOGT / Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 16. Mai 2022 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Parlaments zur Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG).

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen

Die aus unserer Sicht **wichtigsten Anliegen** lauten wie folgt:

- Strafrecht ist als ultimo ratio zu verstehen und insbesondere **Fahrlässigkeitsstraftatbestände sollten nur mit äusserster Zurückhaltung geschaffen** werden. Die monierte Strafbarkeitslücke kann aus Sicht der Branche zwar geschlossen werden, muss aber unbedingt **auf eine vorsätzliche Tatbegehung eingeschränkt** werden.
- Die Vorlage bietet somit die Gelegenheit auch Art. 153 FinfraG im gleichen Sinne – und auch im Sinne von Art. 90 FIDLEG - zu korrigieren. Durch eine solche Umsetzung würde die Einheitlichkeit der Rechtsordnung gestärkt.

Gerne erläutern wir Ihnen nachfolgend unsere Anliegen. Für eine Diskussionen zur Ausarbeitung einer neuen Gesetzesvorlage stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

## A. Einleitende Bemerkungen

Mit der vorgeschlagenen Änderung des FinfraG soll eine neue, als Übertretung ausgestaltete Strafnorm betreffend die Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung eines wahren und vollständigen Angebotsprospekts oder einer wahren und vollständigen Voranmeldung geschaffen werden. Gemäss parlamentarischer Initiative Vogt (18.489) soll damit eine «Strafbarkeitslücke» geschlossen werden. Das FinfraG enthält in der Tat noch keine Strafbestimmung für den Fall, dass der Anbieter im Angebotsprospekt oder der Voranmeldung des Angebots unwahre oder unvollständige Angaben macht.

Diese Überlegungen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Nur wird dann zur Beseitigung der Strafbarkeitslücke am falschen Ort – nämlich am bereits bestehenden aber leider missglückten Art. 153 FinfraG – angeknüpft und damit auch in diesem Fall eine fahrlässige Tatbegehung sanktioniert. Das ist beim neuen Art. 152a FinfraG genau so wenig gerechtfertigt, wie das beim Art. 153 FinfraG bereits der Fall ist.

Es ist uns ein dringendes Anliegen daran zu erinnern, welche Funktion das Strafrecht in unserem Rechtssystem seit jeher einnimmt. Strafrecht sollte sich generell nur auf das «wirklich Wesentliche» beschränken und Fahrlässigkeitsstraftatbestände müssen sich unbedingt auf die höchsten Rechtsgüter wie z.B. Leib und Leben beschränken.

Eine viel ausgewogenere und den relevanten Sachverhalten viel besser entsprechende Lösung wurde in Art. 90 FIDLEG gefunden. Das Parlament hat sich damals – im Vergleich zum FinfraG - sehr intensiv mit diesen Fragen auseinandergesetzt und hat entschieden, dass Art. 90 FIDLEG nicht als Fahrlässigkeitsstraftatbestand ausgestaltet werden soll.

Insofern sollte die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Vogt dazu genutzt werden, zwar die Strafbarkeitslücke wie im Entwurf vorgesehen zu schliessen, diese aber auf eine vorsätzliche Tatbegehung einzuschränken und gleichzeitig den verunglückten Art. 153 FinfraG im gleichen Sinne zu korrigieren. Von einer solchen Umsetzung würde auch die Konsistenz der Rechtsordnung profitieren.

Auch ist es nicht ersichtlich, wieso während einer bereits laufenden FinfraG-Gesamtreview ein einzelnes Thema isoliert, vorab behandelt werden soll. Eine zeitliche Dringlichkeit ist nicht gegeben.

## B. Ausführungen zum neu vorgeschlagenen Art. 152a FinfraG und zum bestehenden Art. 153 FinfraG

Nach dem oben Gesagten, sollte der neue Art. 152a und der bestehende Art. 153 FinfraG wie folgt lauten bzw. angepasst werden:

### **Art. 152a Pflichtverletzungen durch den Anbieter**

1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer im Prospekt oder der Voranmeldung vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht (Art. 127 und 131 Bst. a).

~~2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft~~

## Art. 153 Pflichtverletzungen durch die Zielgesellschaft

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. den Inhaberinnen und Inhabern von Beteiligungspapieren die vorgeschriebene Stellungnahme zu einem Angebot nicht erstattet oder diese nicht veröffentlicht (Art. 132 Abs. 1);

b. in dieser Stellungnahme unwahre oder unvollständige Angaben macht (Art. 132 Abs. 1).

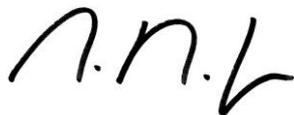
~~<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.~~

\*\*\*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung



Andreas Barfuss  
Leiter Legal & Compliance



Natalie Graf  
Fachverantwortliche Legal